

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheins

nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche die vorgeschriebene PTB-im Kreis-Nummer tragen

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit
Wohnort, Straße, Hausnummer
Wohnungen in den letzten fünf Jahren (Jahr, Gemeinde, Land)
Email-Adresse Telefonnummer
2. <u>Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers</u>
Dokument z.B. Personalausweis
Nummer
Ausstellende Behörde Ausstellungsdatum
Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises diesem Antrag bei!!
3. Ich bin bereits im Besitz folgender waffenrechtlicher Erlaubnis:
4. Sind Sie mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand (§§ 32,34 StGB) vertraut?
☐ ja ☐ nein
5. Körperliche und geistige Eignung
Körperliche und geistige Mängel habe ich, bzw. hatte ich
keine folgende
6. <u>Ich bin in den letzten fünf Jahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt worden:</u>
☐ ja ☐ nein >>>> bitte wenden
Landratsamt Tübingen Telefon 0 70 71 / 2 07 – 0 Haltestellen Stadtverkehr Öffnungszeiten der Abteilung Wilhelm-Keil-Straße 50 Telefax 0 70 71 / 2 07 – 59 99 Linie 2 (Arbeitsamt) Mo., Mi., Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr,

HINWEIS:

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und die Übermittlung nachstehender Daten erfolgt aufgrund §§ 1 ff des Bundesdatenschutzgesetzes, der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und den §§ 43 und 44 WaffG.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur so erlaubt, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen). An öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ist das Führen trotz kleinem Waffenschein grundsätzlich verboten. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen und Demonstrationen. Mir ist bekannt, dass der Kleine Waffenschein mich nicht berechtigt, außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte zu schießen, auch nicht an Silvester. Dies ist verboten.

Das Informationsblatt zum Antrag habe ich gele	esen und zur Kenntnisgenommen.
Ort, Datum	Unterschrift